

# RS UVS Niederösterreich 1992/03/30 Senat-MD-91-144

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1992

## Rechtssatz

Es reicht nicht aus, wenn Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung nach § 26 Abs 1 KJBG getätigt werden oder vorhanden sind, diese Aufzeichnungen müssen auch tatsächlich in den Betriebsräumlichkeiten aufliegen. Auch die Tatsache, daß geleistete Arbeitsstunden aus der Lohnabrechnung ersichtlich sind, die die Jugendlichen erhalten, reicht nicht aus.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)